

Schrift

VG 35 A 1423/96

C1232



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

gegen

das Land Berlin, vertreten durch das Landeseinwohneramt Berlin, Abt. IV B, Ferdinand-Schulze-Straße 55, 13055 Berlin,

hat die 35. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht MacLean als Einzelrichter

am 7. November 1996 beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller vorläufig eine Duldung ohne auflösende Bedingung und ohne vom Gesetz nicht vorgesehene Hinweise bis zum 31. März 1997 zu erteilen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Dem Antragsteller wird für den ersten Rechtszug Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung bewilligt.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 4.000,- DM festgesetzt.

Duldung f. Moslems aus Bosnien

"stillschweigende Duldung" weiterhin nicht vorgesehen + Unterbrechung vj. Nachteilen wie starker illegale Aufenthalt, Erlöschen d. Arbeitsverh. mit gekünd. Sozialhilfe.

Antragstellers.

Wenn Abschnürung gegenwärtig nicht erfolgt (aus völkerrechtl. + humanitären Erwägungen) besteht Anspruch auf eine Duldung!

Antragsgegner.

Hinweis "frei. Ausreisemöglichkeit" ist sehr bedauerlich!

04/12 80 22-40 TEL 749 50 59000100
- 2 -

Gründe

Der Antrag des aus Bosnien-Herzegowina stammenden Antragstellers (Volkszugehörigkeit: Moslem),

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm vorläufig eine Duldung zu erteilen:

hat gemäß § 123 Abs. 1 VWGO in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg insoweit sind sowohl ein Anordnungsanspruch (I.) wie auch ein Anordnungsgrund (II.) hinreichend glaubhaft gemacht.

I. Nach § 66 Abs. 1 Satz 1 AuslG ist eine Duldung in Schriftform auszustellen, wenn die Abschiebung des Ausländers nach § 55 AuslG zeitweise ausgesetzt ist. Die Berliner Senatsverwaltung für Inneres hat als oberste Landesbehörde im Sinne von § 55 Abs. 2 i. V. m. § 54 AuslG entschieden, daß bosnische Staatsangehörige, sofern sie nicht freiwillig ausgereist sind, voraussichtlich frühestens ab 1. April 1997 abgeschoben werden (Innenminister Schönbohm in der MORGENPOST vom 3. November 1996). Bis zum Frühjahr werde es keine Abschiebungen geben (TAGESSPIEGEL vom 8. November 1996). Bisher hat die Innenverwaltung auch hinsichtlich der erst nach dem 15. Dezember 1995 eingereisten Bosnier keinen Abschiebungsversuch unternommen, weil man den Regelungen eines teilweise bereits paraphierten Rückführungsabkommens nicht vorgreifen wollte (Schreiben des Antragsgegners vom 3. September 1996 an die Kammer im Verfahren VG 35 A 1423/96). Auch bei der Innenministerkonferenz am 19. September 1996 ging man von einem „komplizierten Verlauf für Abschiebungsfälle“ aus, so daß es „nach den Absprachen mit der bosnischen Regierung ... vor dem kommenden Frühjahr nicht zu Fällen einer zwangsweisen Rückführung kommen“ könne; die dortigen Behörden hätten auf einem „Mitbestimmungsrecht im Einzelfall“ bestanden (FAZ vom 20. September 1996). Nachdem trotz dieser Ausgangslage die Berliner Innenverwaltung schon für Ende September/Anfang Oktober öffentlich erste Abschiebungen angekündigt und konkret geplant hatte, sah sich das Bundesinnenministerium genötigt, in einem Schnellbrief vom 29. September 1996 (Az. A 2 a - 125 225 - 2/5) auf das mit Bosnien abgestimmte Verfahren hinzuweisen und auf dessen Einhaltung zu drängen, um nicht die bosnische Seite durch ein Abweichen „von dem bereits vereinbarten oder zumindest in

- 3 -

13-11-1996 17:53

QUIS U. IUS BEFLIHT

- 3 -

Aussicht genannten Vorgehen“ zu verunsichern. Aufgrund dieser Intervention sind

29/11 '96 14:38

SE./EM. NR. 4226

S.002

11 11 96 11:41 TEL 49 30 99600130 FAX 49 30 99600130
auch in den drei Fällen, in denen kürzlich das Verwaltungsgericht die Abschiebung von Bosniern für zulässig erklärt hat (Beschlüsse vom 19. September 1996 - VG 19 A 939 96 - 27. September 1996 - VG 11 A 56 96 - und vom 27. Oktober 1996 - VG 11 A 901 96 -), die Flüge storniert worden, da zunächst Kontakt mit den bosnischen Behörden, der deutschen Botschaft und UNHCR aufgenommen werden soll (TAGESSPIEGEL vom 18. und vom 29. Oktober 1996). Mit Schriftsatz vom 16. Oktober 1996 an das Oberverwaltungsgericht Berlin im Verfahren OVG 4 S 248/96 teilte der Antragsgegner unter Nr. 2. mit, daß auf Abschiebungen von Bosniern gegenwärtig (noch) verzichtet werde, um den Betroffenen weiterhin die Gelegenheit zu einer freiwilligen Ausreise (ausländerrechtlich günstiger als Abschiebung) zu geben. Entscheidend für das von den bosnischen Behörden geforderte Mitspracherecht und die Einbeziehung des UNHCR ist jedoch die Notwendigkeit, daß die betroffenen Personen angesichts der schwierigen Sicherheits- und Versorgungslage „bei ihrer Ankunft in Empfang genommen, versorgt und weitergeleitet werden können“ (Schreiben des BMI vom 29. September 1996 a.a.O.).

Beruhet somit die Aussetzung der Abschiebung auf humanitären Gesichtspunkten und völkerrechtlichen Rücksichtnahmen außerhalb der dem Ausländer selbst zuzurechnenden Umstände, kann der damit aus § 55 Abs. 2 i.V.m. § 54 AuslG resultierende Anspruch des Antragstellers nur dadurch erfüllt werden, daß ihm entsprechend dem Schriftformerfordernis des § 86 Abs. 1 Satz 1 AuslG eine schriftliche Duldung ausgestellt wird, denn nach dem Ausländergesetz gibt es keine stillschweigende Aussetzung der Abschiebung (allgemeine Auffassung, vgl. VGII Baden-Württemberg, Beschluß vom 19. Mai 1992, VBl. BW 1993 29; GK AuslR § 56 AuslG Rdnr. 2; Kanein/Renner, AuslR, 6. Aufl. § 56 AuslG Rdnr. 10; Franke, Einführende Hinweise zum neuen Ausländergesetz, 1. Aufl. 1991, S. 291). Vielmehr ist die Duldung die einzige im Ausländergesetz vorgesehene Möglichkeit der Aussetzung der Abschiebung (vgl. Bamberg, Ausländerrecht und Asylverfahrensrecht, München 1995, Rdn. 360). Insbesondere ist die bloße Verlängerung der Ausreisefrist (§ 42 Abs. 3 Satz 3 AuslG) kein rechtlich zulässiges Instrument, um humanitäre Gesichtspunkte im Heimatland zu berücksichtigen, weil dafür allein die Duldung nach § 55 Abs. 2 i.V.m. § 54 AuslG bzw. nach § 55 Abs. 3 AuslG vorgesehen ist. Die Festsetzung einer Ausreisefrist und ihre konkrete Bemessung dient demgegenüber ausschließlich den Belangen des Ausländers, die sich aus Art und Dauer seines hiesigen Aufenthalts ergeben (Vorbereitung der Ausreise im weitesten Sinne; vgl. Kanein/Renner, Ausländerrecht, 6. Auflage 1993, § 42 AuslG Rdnrn. 11 und 12).

- 4 -

- 4 -

Ausnahmsweise kommt eine Verlängerung der ursprünglich festgesetzten Frist dann in Betracht, wenn die Ausreise selbst aus tatsächlichen Gründen nicht oder nur unter unzumutbaren Bedingungen erfolgen kann (lebensgefährliche Erkrankung, Transportunfähigkeit, konkrete Gefährdungen während der Rückkehr). Sie ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Abschiebung - wie offenbar vorliegend - keine unüberwindlichen technischen Hindernisse mehr entgegenstehen, sie aber trotzdem von der Ausländerbehörde ausgesetzt wird (Kanein/Renner, a a O Rdn. 13, ähnlich auch OVG Berlin, Beschluß vom 16. Oktober 1998 - OVG 5 S 171 96 -).

Der Hilfsantrag ist mit der stattgebenden Entscheidung obsolet.

Die Befügung einer an die Beschwerdeentscheidung des Oberverwaltungsgerichts geknüpften auflösenden Bedingung hat die Kammer dem Antragsgegner untersagt, weil deren Eintritt im Hinblick darauf, daß Beschwerdeentscheidungen nicht förmlich zugestellt werden, nicht bestimmbar wäre. Wegen des Gebotes der Rechtsklarheit muß der Antragsgegner im Falle einer negativen Entscheidung des Beschwerdegerichts die aufgrund dieses Beschlusses erteilte Duldung ausdrücklich wieder aufheben.

Ein Hinweis z. B. auf die Möglichkeit, freiwillig in die Heimat zurückzukehren, ist in Zusammenhang mit einer Duldung vom Gesetz nicht vorgesehen (vgl. § 56 Abs. 3 AuslG) und begründet allenfalls die Gefahr, daß das Sozialamt in Unkenntnis der Rechtsprechung (OVG Berlin, Beschluß vom 13. Juni 1996 - OVG 6 S 127 96 -) die Sozialhilfe kürzt.

ff. Der Anordnungsgrund folgt aus dem Interesse des Antragstellers an der Regelung seines aufenthaltsrechtlichen Status, ohne die sein weiterer Verbleib im Bundesgebiet strafbar, der Bezug von Sozialhilfe zumindest erheblich erschwert und auf 80 % verringert sowie die Aufnahme einer Arbeit unzulässig wäre (vgl. OVG Berlin, Beschluß vom Dezember 1994 - OVG 4 S 473.94 -).

Dem Antragsteller, von dessen Mittellosigkeit auszugehen ist (ohne Duldung keine eigene Erwerbsmöglichkeit), war Prozeßkostenhilfe zu bewilligen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 166 VwGO, §§ 114 ff ZPO).

- 5

5 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Streitwertfestsetzung auf den §§ 13 Abs. 1, 20 Abs. 3 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig, hinsichtlich der Streitwertfestsetzung nur, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Deutsche Mark übersteigt.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht (Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung. Soweit sich die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung richtet, ist sie spätestens innerhalb von sechs Monaten zulässig, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat.

MacLean

MacL bg